

Verpflichtung von Ehrenamtlichen auf das Datengeheimnis

Frau/Herr

wird als Ehrenamtliche/Ehrenamtlicher mit Aushändigung und unter Hinweis auf das anliegende Merkblatt wie folgt auf das Datengeheimnis gemäß § 26 DSG-EKD verpflichtet:

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis).

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können rechtliche Konsequenzen haben.

Hinweis zur Nutzung von KI:

Ehrenamtliche, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit KI-Systeme nutzen, sind verpflichtet, vor der erstmaligen Nutzung an der vorgesehenen KI-Schulung teilzunehmen.

Diese sowie die für den Kirchenkreis gültige KI- Richtlinie finden Sie im Intranet des Kirchenkreises.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Ehrenamtlichen

Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters
der kirchlichen Stelle

☐ Kopie an die Ehrenamtliche/den Ehrenamtlichen

☐ Original zur Akte